

Amtsgericht Würzburg
Abteilung für Familiensachen



Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

Herrn
Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

für Rückfragen:
Telefon: 0931/381-2246
Telefax: 0931/381-2265
Zimmer: A221

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Freitag
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 F 957/12

Datum
10.10.2012

In Sachen

wg. Umgangsrecht

Sehr geehrter Herr Deeg,

Die Entwicklung der vergangenen Monate gibt Anlass zu folgenden Feststellungen und Hinweisen:

Die beteil. Eltern haben am 09.04.2010 im Verfahren 5 F 1403/09 mit gerichtlich gebilligtem Vergleich den Umgang des Vaters mit dem gemeinsamen Kind geregelt. Der Umgang fand in der Folgezeit bis etwa Mitte 2012 statt.

In dem Verfahren 2 F 1462/11 hat der Vater einen Antrag auf gemeinsames Sorgerecht gestellt, den er am 25.09.2012 zurückgenommen hat. In dem genannten Verfahren haben die Eltern sich im Termin vom 20.12.2012 darauf geeinigt, gemeinsame Gespräche bei der gerichtsnahen Beratung -Frau zu führen. Hierzu kam es nicht, weil die Mutter sich erst mit psychologischer Hilfestellung auf die Termine vorbereiten wollte, was aber -soweit ersichtlich- nicht geschehen ist.

Der Vater war dann bereit, sich zunächst auf Einzelgespräche einzulassen. Entgegen den Erwartungen und dem Besprochenen hat die Mutter aber auch keine Einzelgespräche geführt.

Nun findet derzeit kein Umgang statt, weil sich die daran beteiligten Personen -Mutter und Umgangsbegleiter- auf den Standpunkt stellen, dass der Wille des Kindes zähle, das den Umgang ablehne.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Vereinbarung vom 09.04.2010 unverändert Gültigkeit

Hausanschrift
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Haltestelle
Bushaltestelle:
Linie 16, Ottostraße
Straßenbahnhaltestelle:
Linie 1,3,5,4,
Sanderstraße/Sanderring

Nachtbriefkasten
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Kommunikation
Telefon:
0931/381-0
Telefax:
0931/381-2008

hat. Es weist ferner darauf hin, dass nicht nur die Verantwortung für das Kind sondern auch die Wohlverhaltenspflicht des § 1684 Abs. 2 BGB von der Mutter ein erhebliches Mehr an Mitwirkung verlangt, als bisher von ihr geleistet.

In verschiedenen Gesprächen mit Jugendamt, Verfahrensbeistand und Frau [REDACTED] wurde die weitere Vorgehensweise entwickelt. Zur erneuten Anbahnung des weiterhin von Gericht, Jugendamt und Verfahrensbeistand angestrebten Umgangs soll es zunächst zeitnah ein Gespräch von Frau [REDACTED] mit [REDACTED] geben. Das Gericht beabsichtigt ferner, für [REDACTED] eine Umgangspflegschaft einzurichten. Ein geeigneter Umgangspfleger wird noch gesucht.

Der Mutter wird aufgegeben, einen Termin für [REDACTED] bei Frau [REDACTED] bis spätestens Herbstferien zu vereinbaren. Sie soll ferner eigene Gesprächstermine wahrnehmen, wie das bereits besprochen war.

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass der Vater -trotz der ihm vorzuwerfenden Unbeherrschtheit- sich im vergangenen Jahr an alles besprochene gehalten hat und dass der Umgang in der Vergangenheit nach den bisher erhaltenen Auskünften unproblematisch war, wogegen die Mutter sich stets entzogen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Fest, JVI
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle